

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 30/1944 (1944)

**Artikel:** Eidgenössische Erlasse  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-43191>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gesetze und Verordnungen betreffend das Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1943

---

## A. Eidgenössische Erlasse

1. Bundesratsbeschluß betreffend Abänderung der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung. (Vom 25. August 1943.)

Betrifft Abänderung des Bundesratsbeschlusses vom 14. Dezember 1942: «Die Schüler der Berufs- und Fachschulen, der Lehrwerkstätten sowie der Vorlehr- und Umlehrkurse müssen die gesetzliche Alltagsschulpflicht des betreffenden Kantons erfüllt haben; diese hat mindestens acht Schuljahre zu umfassen. Überdies müssen die Schüler, mit Ausnahme derjenigen an den Handels- und Verkehrsschulen, das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben.» – Diese Fassung bedeutet ein Entgegenkommen an die Handels- und Verkehrsschulen, die bereits Schüler nach Überschreitung des 14. Altersjahres aufnehmen.

2. Bundesratsbeschluß über die Durchführung der Maturitätsprüfungen an den vom Bundesrat anerkannten Schulen im Jahre 1943. (Vom 19. Februar 1943.)

Der Bundesrat ermächtigt die vom Bund anerkannten Schulen, die ordentlicherweise im September stattfindenden Maturitätsprüfungen im laufenden Jahre auf Ende Juni oder Anfang Juli vorzuzuschieben. Diese Verschiebung kann für sämtliche Abiturienten oder nur für die erfolgen, die im Juli in die Rekrutenschule einzurücken haben. Im letztern Fall darf die Vorverschiebung für Schüler, die nach 1924 geboren sind, nicht erfolgen. – Wenn nur die für die Rekrutenschulen aufgegebenen Kandidaten vorzeitig geprüft werden, kann sich die Prüfung auf schriftliche Arbeiten beschränken. Für Fächer mit ordentlicherweise mündlicher Prüfung ist in diesem Fall als Ersatz eine zwei-stündige schriftliche Prüfung durchzuführen.

3. Bundesratsbeschluß über die Abänderung der Art. I und III des Reglements der eidgenössischen Medizinalprüfungen vom 22. Januar 1935. (Vom 29. April 1943.)

4. Eidgenössische Medizinalprüfungen. Fachprüfungen für Schweizer mit italienischem Diplom. (Reglement vom 29. April 1943.)

Zu 3. und 4.: Da sich aus der alten Fassung Interpretationsschwierigkeiten ergeben hatten, hat der Bundesrat das Reglement für die eidgenössischen Medizinalprüfungen in einigen Punkten abgeändert. Die wesentliche Bestimmung sieht vor, daß schweizerische, im Kanton Tessin oder in den italienisch sprechenden Tälern Graubündens aufgewachsene Arzt-, Apotheker- und Tierarzt-kandidaten italienischer Zunge, die in Italien studiert und an einer der vom Bundesrat auf das Gutachten des Leitenden Ausschusses

bezeichneten italienischen Universitäten das Doktordiplom erworben haben, zur Erlangung des eidgenössischen Diploms folgende Bedingungen erfüllen müssen: Sie haben einen als gültig anerkannten Maturitätsausweis vorzulegen und den Nachweis zu leisten, daß sie alle für die Erlangung des italienischen Doktordiploms vorgeschriebenen Vorlesungen, Kurse und praktischen Übungen besucht haben sowie diejenigen Vorlesungen und Kurse, die in Italien fakultativ, in der Schweiz dagegen obligatorisch erklärt sind.

5. Bundesratsbeschlüsse über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an den Bundeskanzler, an die Mitglieder der Bundesgerichte, an die Kommandanten der Heereseinheiten und an die Professoren der Eidgenössischen Technischen Hochschule für das Jahr 1943. (Vom 26. Februar und vom 26. Oktober 1943) und für das Jahr 1944. (Vom 29. Dezember 1943.)
6. Verfügung Nr. 22 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über einschränkende Maßnahmen für die Verwendung von festen und flüssigen Kraft- und Brennstoffen sowie von Gas und elektrischer Energie. (Vom 8. September 1943.)  
 Betrifft Aufhebung der Verfügung Nr. 14 des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 27. August 1941 über die Öffnungs- und Schließungszeiten u. a. auch für Schulen und Ermächtigung an die Kantone zum Erlaß besonderer Vorschriften. (Siehe Archiv 1943, S. 114.)
7. Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über Gewährung eines Bundesbeitrages an die Schweizerische Stiftung für die Jugend. (Vom 14. Januar 1942.) (Nachtrag 1942.)

## B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne usw.

### I. Kanton Zürich

#### 1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule)

1. Dritte Turnstunde. (Erziehungsratsbeschluß vom 14. Dezember 1943.)
2. Wegleitung für die Durchführung der Leistungsprüfungen am Ende der obligatorischen Schulpflicht. (Von der Erziehungsdirektion erlassen am 20. Mai 1943.)

#### 2. Höhere Mittelschulen und Fachschulen

3. Reglement für die Aufnahme in die Kantonsschule Winterthur. (Vom 22. März 1943.)
4. Technikum Winterthur. Lehrplan der Fachschule für Tiefbau. (Vom 23. März 1943.)
5. Technikum Winterthur. Lehrplan der Fachschule für Elektrotechnik I, Abteilung Fernmeldetechnik. (Vom 7. September 1943.)
6. Vorschriften über den Studienfonds des Technikums in Winterthur. (Vom 9. September 1943.)